

Kurztitel

Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 398/2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 438/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.11.2021

Außerkrafttretensdatum

31.12.2021

Abkürzung

SNE-V 2018

Index

58/02 Energierecht

Text**Entgelte für sonstige Leistungen**

§ 11. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 und Z 8 ElWOG 2010 abgegolten und vom Netzbetreiber unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte in Euro zu verrechnen:

1. Entgelte für Mahnungen:
 - a) erste Mahnung 0,00;
 - b) jede weitere Mahnung 1,50;
 - c) letzte Mahnung gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 5,00.
2. Abschaltung und Wiedereinschaltung:
 - a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 vor Ort 25,00;
 - b) Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus anderen Gründen vor Ort 30,00.
3. Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbetreibers
 - a) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung 15,00;
 - b) nur Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung 10,00;
 - c) nur Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort 5,00.
4. Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbetreibers

- a) vor Ort 40,00;
b) hinsichtlich der Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz nach Ausbau
der Messeinrichtung 70,00.

Die Verrechnung dieser Leistung ist bei defekten Messeinrichtungen unzulässig. Wird die Leistung auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbracht, ist das Zweifache des jeweiligen Entgelts zu verrechnen.

(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 438/2021)

(2) Die Entgelte gemäß Abs. 1 sind jeweils im Anlassfall zu verrechnen.

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Gesetzesnummer

20010107

Dokumentnummer

NOR40238389